

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

PLANBEREICH 23 / 6

Schule im Zillerstall

MEHRFERTIGUNG

INHALTSGLEICH MIT DEM RECHTS-
 VERBINDLICHEN ORIGINALTEXTTEIL

GEISLINGEN/STEIGE DEN 20.12.2017/
 GEZ. AUBELE 26.09.2018

STADTBAUAMT
 SACHGEBIET STADTENTWICKLUNG

ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT IM STADTINFO	AM	14.03.2018
ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT IM INTERNET	AM	14.03.2018
ÖFFENTLICH AUSGELEGT	VOM 22.03.2018 BIS	27.04.2018
SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DEN GEMEINDERAT	AM	26.09.2018

DIE ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER PLANAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 WIRD BESTÄTIGT

GEISLINGEN/STEIGE, DEN 01.10.2018
 GEZ. DEHMER

OBERBÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT UND DAMIT RECHTSVERBINDLICH AM 15.05.2019

RECHTSGRUNDLAGE

- ❑ **Baugesetzbuch (BauGB)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414). Zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- ❑ **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- ❑ **Landesbauordnung für Baden Württemberg (LBO)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501)

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

1. **Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 und 20 BauNVO)

Siehe Einschriebe im Plan.
2. **Zahl der Vollgeschosse**
(§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 und 20 BauNVO)

Siehe Einschriebe im Plan.
3. **Grundflächenzahl**
(§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 und 19 BauNVO)

Siehe Eintragung im Lageplan
4. **Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport - und Spielanlagen**
(§ 9 (1) 5 BauGB)
 - Schule mit Sporthalle.
5. **Flächen für Geh -, Fahr -, und Leitungsrechte**
(§ 9 (1) 21 BauGB)

Siehe Eintragung im Lageplan

Die im Lageplan eingetragenen Leitungsrechte werden festgesetzt, zugunsten:
 - Gasversorgung **Ir 1**, Gashochdruckleitung, Terranets BW GmbH
 - Wasserversorgung **Ir 2**, Fallleitung, Zweckverband Landeswasserversorgung

Redaktionell grün geändert gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2018

- mit seitlich verlegten Energiekabeln 30 kV und 20 kV
- Stromversorgung **Ir 3**, 110 KV Bahnstromleitung, DB Energie GmbH
- Entwässerungsanlage **Ir 4**, Drainageleitung zur Ableitung des Oberflächen- und Hangwassers, Eigenbetrieb Abwasser

Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung ist folgendes zu beachten:

- Es dürfen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet werden.

Dachvorsprünge oder sonstige Anbauten sowie Werbeanlagen dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum (**Redaktionell grün geändert gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2018**) hineinragen.

- Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Betrieb oder die Wartung der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden.

Redaktionell grün geändert gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2018

- Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden. So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifen nicht zulässig.
- Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung aus technischer und rechtlicher Sicht.
- Vor der Durchführung von Maßnahmen, welche Auswirkungen auf die Erdgashochdruckanlagen haben können, ist die terranets bw GmbH Betriebsanlage Ost, terranets bw GmbH, Betriebsanlage Ost, Vor dem Hochwang 1, 89160 Dornstadt-Scharenstetten, Telefon 07336 950-0, Telefax 07336 950-2415 zu verständigen, damit die notwendigen Sicherheitsabstände abgestimmt werden können. Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.
- Falls im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können, ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit auf der Gasfernleitung von 30 mm/s nicht überschritten wird. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit der Erschütterungseinwirkungen durch einen Gutachter zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen.
- Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen in unbefestigtem Gelände ist nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, erlaubt.
- Die Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH müssen bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungen und der parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel zwingend beachtet und eingehalten werden. Die Bedingungen liegen den Bebauungsplanakten bei oder können direkt bei der terranets bw GmbH angefordert werden.
- Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen muss für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein. Das Errichten von Zaunanlagen auf durchgehenden Streifenfundamenten ist innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.
- Es dürfen keine Geländeabtragungen vorgenommen werden. Geländeauffüllungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Gestattung.
- Baumanpflanzungen sind nicht zulässig. Strauch- und Buschpflanzungen sind vor der Durchführung mit der Terranets BW GmbH abzustimmen. Ein 1,00 m

breiter Streifen über der Achse der Gasfernleitung darf nicht bepflanzt werden.

- Die Terranets BW GmbH ist zwingend, rechtzeitig bei Detailplanungen der Gebäude und Geländegestaltung im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasleitung zu beteiligen.

Im Bereich der Wasserleitung des Zweckverbandes Landeswasserversorgung ist folgendes zu beachten:

Redaktionell grün geändert gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2018

- Zum Schutz der LW-Anlagen besteht grundsätzlich ein Bauverbotsstreifen von 8m beiderseits der LW-Rohrleitungsachse. Für nicht unterkellerte Gebäude von untergeordneter Nutzung, wie z.B. Garagen kann der Abstand im Einzelfall auf 6 m reduziert werden.
- Innerhalb eines Schutzstreifens von 4 m beiderseits der LW-Leitungsachse gelten folgende Beschränkungen:
- Geländeänderungen, wie Aufschüttungen und Abgrabungen, sind nicht zulässig.
- Es dürfen keine Bau-, Material- oder Aushub-Lagerflächen errichtet oder ein Kran aufgestellt werden.
- Der Schutzstreifen darf nicht mit Baumaschinen befahren werden, ausgenommen befestigte Wege/Baustraßen.
- Der zulässige Abstand für Bepflanzungen beträgt (gemäß DVGW-GW 125) mind. 2,50 m von Stammachse bis Leitungsaußenhaut. Für großkronige Bäume erhöht sich der Abstand auf 4,00 m.
- Die LW-Anlagen, insbesondere die Schachtanlagen, müssen jederzeit zugänglich sein. Die Funktion der Entwässerungsleitungen darf nicht beeinträchtigt werden.
- Im Bereich des LW-Leitungsrechts ist eine Schutzzone für Zauneidechsen vorgesehen. Bauliche Maßnahmen hierfür müssen ebenfalls mit der LW abgestimmt werden.
- Alle Beschränkungen gelten sinngemäß auf den Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs.

Für den Bereich des Schutzstreifen der Bahnstromleitung ist zu beachten:

- Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.
- Die endgültigen Bauausführungspläne sind, wie auch in den Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführt, rechtzeitig zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Dachoberkante des Gebäudes sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand des Gebäudes zur Leitungsachse ist anzugeben.
- Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem im Einzelfall festzulegenden Radius, von Mastmitte aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.
- Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein.
- Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden.

- Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.
- Bei Arbeiten aller Art sind die Abstände gem. beigefügtem Merkblatt – Bauarbeiten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen - einzuhalten. (siehe beigefügtes Merkblatt am Ende des Textteils)
- Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.
- Es ist zu beachten, dass bei Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte und Abstände zur Trassenachse beinhalten.

Innerhalb des Leitungsrechtes Nr 4 Frischwasserkanal zugunsten des Eigenbetrieb Abwasser ist zu beachten:

- Bepflanzungen und Bebauungen sind nicht zulässig.
- Die Zugänglichkeit für Mitarbeiter der Stadt, des Eigenbetrieb Abwasser oder von beauftragten Dritten ist jederzeit zu gewährleisten.

6. **Private Grünflächen**

Hier: Naturnaher Bachlauf mit Gehölzbewuchs und vorhandene dauerhaft zu erhaltende Streuobstwiese (§ 9 (1) 15 BauGB) i. V. m. § 1a (3) BauGB

Der als private Grünfläche im Geltungsbereich ausgewiesene naturnahe Bachlauf ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die vorhandenen Gehölze sind durch abschnittsweises „auf-Stock-setzen“ in einem vitalen Zustand zu halten. Die Randbereiche des Gewässers ohne Gehölzbewuchs sind extensiv zu bewirtschaften und müssen mindestens einmal jährlich abgemäht werden (Maximal zulässig sind zwei Grasschnitte im Jahr). Das Mähgut muss entfernt werden.

Die als private Grünfläche im Geltungsbereich ausgewiesene Streuobstwiese ist dauerhaft zu erhalten und entsprechend zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch landschaftstypische Obstbaumhochstämme zu ersetzen. Die Bewirtschaftung der Wiese muss extensiv ohne Düngung erfolgen. Es muss mindestens ein jährlicher Grasschnitt durchgeführt werden. Maximal zulässig sind zwei Grasschnitte im Jahr. Das Mähgut muss von der Fläche entfernt werden.

7. **Pflanzgebote**

(§ 9 (1) 25a BauGB) i. V. m. § 1a (3) BauGB

Die vorhandene als private Grünfläche ausgewiesene Streuobstwiese wird durch Neuanpflanzung von 15 Obstbaumhochstämmen ergänzt. Das Pflanzraster der einzelnen Bäume soll maximal 10 m x 10 m betragen.

Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 5° sind flächendeckend mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

Redaktionell grün geändert gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2018

Die Mindestsubstratstärke für extensive Dachbegrünungen muss 10 cm betragen.

8. Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 (1) 20)

Die im Bereich der Böschung zur Zillerstallstraße und unterhalb der 110 KV Leitung ausgewiesene Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dient der Sicherung für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandene Zauneidechsenpopulation. Die Anlage und Pflege der Fläche hat entsprechend den Vorgaben der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu erfolgen.

Als weitere Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird der als private Grünfläche festgesetzte naturnahe Bauchlauf (Diebholzbrunnen) ausgewiesen.

9. Umweltschützende Belange in der Abwägung

(§ 1a BauGB)

Als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a BauGB werden im Bebauungsplan Pflanzgebote (Ziffer 7. Planungsrechtliche Festsetzungen) festgesetzt. Weitere Maßnahmen sind die Festsetzungen von privaten Grünflächen: Eine Naturnaher Bachlauf und ein Streuobstbestand (Ziffer 6. Planungsrechtliche Festsetzungen). Innerhalb der als private Grünfläche ausgewiesenen Fläche werden zwei Bereiche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen (Ziffer 8. Planungsrechtliche Festsetzungen).

Da ein ausreichender Ausgleich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht erfolgen kann, werden außerhalb des Geltungsbereichs auf den städtischen Flurstücken 671, 672, 701/1, 710/1, 711 und 716/4 Streuobstbestände gemäß den Vorgaben des Umweltberichts ökologisch aufgewertet.

Durch diese schutzgutübergreifenden Maßnahmen werden auch die für das Schutzgut Boden auszugleichende Ökopunkte in Höhe von 45.060 ausgeglichen.

10. Zuordnung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(§ 9 (1a) BauGB i. V. m. § 1a (3) BauGB

Da die Ausweisung des Baugebiets naturschutzrechtlich einen Eingriff darstellt, muss ein entsprechender Ausgleich durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen. Hierzu werden planungsrechtliche Festsetzungen für Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs unter den Ziffern 6. – 9. getroffen.

Alle diese Ausgleichsmaßnahmen werden sämtlichen Eingriffen, die auf der Gemeinbedarfsfläche im Plangebiet erfolgen, zugeordnet.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 (1) LBO)

1. Dachentwässerung

(§ 74 (3) 2 LBO)

Anfallendes Drainagewasser und unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen **muss** vom Bauherrn gefasst und in den öffentlichen Frischwasserkanal an der Ostseite der Zillerstallstraße an der Geltungsbereichsgrenze auf Höhe von Gebäude Zillerstallstraße 11 eingeleitet werden, damit es dem Vorfluter (Fils) zugeführt werden kann. Aus diesem Grund sind Dacheindeckungen, Ablaufrinnen und Ablaufrohre aus unbeschichtetem Kupfer-, Blei- oder Zinkmaterialien nicht zulässig.

2. Sicherung gegen eventuell auftretende Hangquellen, Hang- und Oberflächenwasser

(§ 9 (1) 16 BauGB)

A) Innerhalb des Geltungsbereichs

Werden bei der Erstellung von Gebäuden Hangschichtquellen angeschnitten, so sind diese ordentlich zu fassen und über eine Drainageleitung an den öffentlichen Frischwasserkanal anzuschließen.

Drainageleitungen von Hangquellen dürfen auf keinen Fall an die Grundstücksentwässerungsleitung angeschlossen werden. Der Nachweis über den richtigen Anschluss der Drainageleitung an den öffentlichen Frischwasserkanal ist vom Antragsteller zu führen.

Für die Fassung und Ableitung der Wasseraustritte ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

B) Ableitung von Hang- und Oberflächenwasser südlich, südöstlich und östlich des Geltungsbereichs

Anfallendes Hang- und Oberflächenwasser von hangaufwärts liegenden Grundstücken ist auf dem Baugrundstück zu fassen und dem öffentlichen Frischwasserkanal zuzuführen.

III. AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN

Alle früher im Plangebiet getroffenen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtliche Vorschriften werden mit diesem Satzungsbeschluss aufgehoben.

IV. HINWEISE

1. Denkmalschutz

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekanntes, archäologische Funde und/oder Befunde zutage treten. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz ist in einem solchen Fall die Kreisarchäologie Göppingen (07161-50318-0 oder 5031817; 0173-9017764) und das Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 86 Denkmalpflege umgehend zu benachrichtigen.

Funde/Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die zuständigen Stellen mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologi-

scher Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen jederzeit auch archäologisch/paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes unterliegen entsprechende organische Reste und Fossilien ebenfalls dem Denkmalschutz, so dass zumindest auffällige Versteinerungen und Knochen meldepflichtig sind.

2. Bodenschutz

(§ 202 BauGB und Bodenschutzgesetz)

Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zwischenzulagern und an geeigneten Stellen wieder einzubauen. Die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes sind zu beachten.

3. Hochspannungsleitung

Auf dem überplanten Gebiet soll eine Schule mit Sporthalle neu entstehen. Ferner ist dort die Anlage eines Freigeländes bzw. Sportplatzes möglich. Über den Südteil des Bebauungsplangebiets verläuft eine Hochspannungsleitung mit 110 KV. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesamt für Strahlenschutz empfiehlt, auf eine Unterbauung von Hochspannungsleitungen bei Neubauten im Sinn einer allgemeinen Verringerung der Belastung durch elektromagnetische Felder zu verzichten.

4. Lärmschutz

Nur 50 m nördlich des Bebauungsplangebietes verläuft die geplante Trasse der neuen B10. Falls die neue B10 dort bereits im Tunnel geführt wird (davon wird beim derzeitigen Stand der Planung von 2014 ausgegangen), ist nicht von Konflikten in Hinsicht auf die Lärmbelastung auszugehen.

Anderenfalls ist bei der Planung nicht nur der passive Lärmschutz in den Schulgebäuden relevant, sondern es sollte angestrebt werden, auch auf dem Freigelände die Orientierungswerte der DIN 18005 einzuhalten. Das Landratsamt Göppingen, Gesundheitsamt regt daher in diesem Fall an, im Baugenehmigungsverfahren einen Lärmschutzgutachter beratend hinzuziehen, da durch eine geeignete Anordnung der Gebäude für das Freigelände/den Sportplatz ein zusätzlicher Lärmschutz erreicht werden kann.

5. Geologie und Geotechnik

Redaktionell grün geändert gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2018

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGBR vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Wedelsandstein- sowie der Ostreenkalk-Formation des Mitteljuras, welche von quartären Lockergesteinsablagerungen aus Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen und Hangschutt mit jeweils unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Im Bereich des Hangschuttes ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

In der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg sowie dem vorhandenen geologischen Kartenwerk sind Hinweisflächen für Massenbewe-

gungen bzw. bereits vorhandene Rutschmassen eingetragen. Die Hinweisflächen für Massenbewegungen ergeben sich aus der Auswertung des hochauflösenden Digitalen Geländemodells.

Die Fläche des Bebauungsplanes „Schule im Zillerstall“ auf der Gemarkung Geislingen an der Steige grenzt im südöstlichen Randbereich direkt an eine dieser Hinweisflächen an. Die Lage kann dem als Anhang beigefügtem Plan entnommen werden (Befindet sich in den Hauptakten zum Bebauungsplan). Über den genauen Umfang und die Aktivität der Massenbewegungen ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht (Aufschüttungen/Abgrabungen vor allem im Bereich von Baugruben etc.) können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen.

Sollte ein Versickerung der anfallenden Oberflächengewässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-System zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates, mit der Rutschungsproblematik vertrautes Ingenieurbüro empfohlen.

Für den Geltungsbereich wurde ein ingenieurgeologisches Gutachten durch das Institut für Materialprüfung Dr. Schellenberg Leipheim GmbH & Co. KG erstellt. Das Gutachten mit dem Titel „**Bebauungsplan Nr.: 23/6 „Schule im Zillerstall“, Baugrunderkundung und Gründungsberatung**“, vom 22.11.2016, Gutachten-Nr.: 16K0401, ist Bestandteil des Bebauungsplanes und bei allen Baumaßnahmen zu beachten.

6. Spezielles artenschutzrechtliches Gutachten (saP)

Das von der „Gruppe für ökologische Gutachten, Detzel & Matthäus, Stuttgart“ erstellte spezielle artenschutzrechtliche Gutachten, vom 20.12.2017 ist Bestandteil des Bebauungsplanes und ist bei allen künftigen Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu beachten.

Insbesondere wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Bauzeiten aus der saP sind einzuhalten.
- Der laut saP zu sichernde Anteil der Böschung mit Hecken entlang der Zillerstallstraße sowie der Bach mit Uferstrukturen dürfen weder befahren noch für Baustelleneinrichtungen, als Lagerplätze genutzt oder bebaut werden.
- Die auf der Fläche befindlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind entsprechend der dortigen Vorgaben zu pflegen. Es handelt sich dabei um das Ersatzhabitat für Zauneidechsen, Vogelnistkästen sowie Fledermausquartiere.

MERKBLATT für Bauarbeiten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen

Bauvorhaben: Bebauungsplan „Schule im Zillerstall“

Gemarkung: Geislingen.....

Flurstück.: 692, 693, 693/1.....

Baufirma: Stadt Geislingen an der Steige.....

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Schutzbereiches der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 511 Abzw. Amstetten - Plochingen. Der Schutzbereich beträgt zwischen den Masten 24 - 25. beiderseits der Trassenachse 17,5 m.

Zuständig: DB Energie GmbH, Energieversorgung Südwest
Kriegsstraße 77, 76133 Karlsruhe
Telefon-Nr.: 0721/93145-324 Fax-Nr.: 0721/93145-379

Um Unfälle, Beschädigungen und damit einhergehende Störungen der Bahnstromversorgung auszuschließen, müssen, ungeachtet der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, sowie sonstiger allgemein gültiger Unfallverhütungsvorschriften, folgende Bedingungen erfüllt sein:

1) Arbeiten aller Art innerhalb des Schutzbereiches:

- Die zuständige Stelle der DB Energie ist grundsätzlich mind. 14 Tage vor Baubeginn vom Bauleiter schriftlich zu benachrichtigen. Die Arbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn der Beauftragte der DB Energie den auf die Baustelle bezogenen freien Arbeitsraum im Bereich der Freileitung angegeben hat und alle Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.
- Der nach DIN VDE 0105 vorgeschriebene **Schutzabstand von 3,0 m** zwischen den äußersten Teilen der Baugeräte, Bauhilfsmittel, Gerüste und dergleichen und dem nächstliegenden Leiterseil darf auf keinen Fall unterschritten werden.
- Es ist dabei zu beachten und zu berücksichtigen, dass sowohl die Leiterseile, als auch die Kranseile, ausschlagen und sich gegenseitig nähern können.
- Können beim Baugeräteeinsatz die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, muss eine Abschaltung der Leitung oder einzelner Stromkreise erfolgen. Etwaige Abschaltungen können nur unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Belange erfolgen. Sie müssen daher mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei uns angemeldet werden. Die Kostenübernahme der anfallenden Kosten (Schaltantragsteller, Stromverlustkosten etc.) ist uns schriftlich zu bestätigen.
- Des Weiteren ist umgehend die zuständige Stelle der DB Energie zu verständigen, wenn der Schutzstreifen mit Hebezeugen, Fördergeräten und Baumaschinen befahren werden muss. Ferner, wenn Erdarbeiten in der Nähe von Maststandorten durchzuführen sind und Erder aller Art (in der Regel Bandeisen) freigelegt oder beschädigt werden.

2) Arbeiten bei Unterschreiten des vorgeschriebenen Schutzabstandes:

- Besteht die Gefahr, dass beim Errichten oder Betrieb von Baugeräten deren Teile, beispielsweise Ausleger von Kranen, in den Schutzstreifen gelangen können, so ist sofort die zuständige Stelle der DB Energie zu verständigen.
- Der Beauftragte der DB Energie wird an der Baustelle die Sicherheitsanweisungen geben und ggf. auch die Abschaltung der Leitung veranlassen.
- Sofern die Leitung abgeschaltet werden muss, dürfen die Bauarbeiten erst begonnen oder fortgesetzt werden, wenn der Beauftragte der DB Energie der Bauunternehmung die Abschaltung) schriftlich bestätigt hat.

Ausführung für: Baugenehmigungsbehörde, Bauherr, Bauunternehmer, Bauleiter